



## **STELLUNGNAHME**

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Digitales und Staatsmodernisierung für ein Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) 2024/900 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2024 über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung (Gesetz über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung – PWG)

## Köln/Berlin, 29.08.2025

Das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung (BMDS) hat den Referentenentwurf für ein Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) 2024/900 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2024 über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung (Gesetz über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung – PWG) veröffentlicht.

Mit der ab dem 10. Oktober 2025 vollumfänglich in der ganzen Europäischen Union geltenden Verordnung werden erstmalig europaweit Transparenz und Datenschutzvorgaben für politische Werbung festgelegt, die Sponsoren, Anbieter und Herausgeber politischer Werbedienstleistungen treffen. Nach der TTPW-VO sollen die Mitgliedstaaten die Aufsicht zur Einhaltung der neuen Vorgaben in Europa sicherstellen. Dieser Vorgabe soll auf Bundesebene mit dem PWG nachgekommen werden, indem das PWG die zuständigen Bundesbehörden für die Aufsicht bestimmt und die Sanktionen für Verstöße gegen die TTPW-VO über Buß- und Zwangsgeldvorschriften regelt. Weitergehende Zuständigkeitsregelungen bleiben dem Landesrecht vorbehalten. Beide Gesetze haben dabei auch einen Konnex zum Digital Services Act (DSA).

Im Rahmen einer Länder- und Verbändeanhörung gibt das BMDS die Gelegenheit, zum Entwurf des PWG Stellung zu nehmen. eco – Verband der Internetwirtschaft e.V. (eco) bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und möchte mit Blick auf die für die Anbieter von Online-Diensten relevanten Punkte Folgendes für den weiteren Gesetzgebungsdiskurs anmerken:

 Benennung der Koordinierungsstelle für digitale Dienste in der Bundesnetzagentur als zuständige Behörde im Kontext der TTPW-VO

Der Aufgabenbereich der Koordinierungsstelle für digitale Dienste in der Bundesnetzagentur, die im Rahmen des Digital Services Act (DSA) als zuständige Behörde (Digital Services Coordinator – DSC) benannt wurde, wird durch § 2 Abs. 2 PWG-E erweitert. Diese Regelung sieht zum einen vor, dass die Koordinierungsstelle für digitale Dienste auch für die Aufsicht über die Einhaltung der TTPW-VO durch Anbieter von Vermittlungsdiensten zuständig ist. Zudem wird die Koordinierungsstelle für digitale Dienste als Vertretung Deutschlands im Netz der nationalen Kontaktstellen auf Unionsebene benannt und soll die zuständige Behörde für das Führen eines öffentlich zugänglichen und maschinenlesbaren Online-Verzeichnisses über alle in Deutschland eingetragenen bevollmächtigten Vertreter für Anbieter politischer Werbedienstleistungen werden.





Darüber hinaus ist die Koordinierungsstelle für digitale Dienste als nationale Kontaktstelle für die Koordinierung der zuständigen Behörden auf nationaler Ebene vorgesehen.

eco bewertet es grundsätzlich positiv, dass mit dem PWG für die Durchführung und Umsetzung der TTPW-VO auf Bundesebene keine neuen Behörden geschaffen werden (sollen), sondern im Hinblick auf die Aufsicht über die Einhaltung der neuen TTPW-VO-Vorgaben auf bestehende Strukturen zurückgegriffen wird.

Erfahrungen im Zusammenhang mit der Umsetzung anderer Gesetze, insbesondere dem DSA, können auf diese Weise auch bei der Durchführung und Umsetzung der TTPW-VO genutzt werden. Dies unterstützt die kongruente Anwendung von Vorschriften und Gesetzen, die ineinandergreifen bzw. vergleichbare Vorgaben für die Anbieter von Vermittlungsdiensten vorsehen. Positiv ist dabei auch, dass für die Anbieter von Vermittlungsdiensten durch die Benennung der Koordinierungsstelle für digitale Dienste nicht noch eine weitere Aufsichtsbehörde hinzukommt und damit weiteren Unklarheiten in Bezug auf Zuständigkeiten vorgebeugt wird.

Aus Sicht von eco ist im Hinblick auf die durch das PWG bevorstehenden Erweiterungen des Aufgabenbereichs und der Zuständigkeiten der Koordinierungsstelle für digitale Dienste essenziell, dass ausreichend Haushaltsmittel für die Besetzung der benötigten Planstellen bereitgestellt werden. Schon heute können mangels entsprechender Gelder nicht alle im Digitale-Dienste-Gesetz vorgesehenen Planstellen besetzt werden. Im Rahmen des Digitale-Dienste-Gesetzes wurden über 90 Planstellen für die Koordinierungsstelle für digitale Dienste als erforderliche Personaldecke angenommen. Dem aktuellen jährlichen Bericht der Koordinierungsstelle für digitale Dienste ist zu entnehmen, dass für das Jahr 2025 lediglich rund 47 Planstellen im Zusammenhang mit dem Digitale-Dienste-Gesetz bzw. der Umsetzung des DSA vorgesehen sind, von denen zehn mangels finanzieller Mittel nicht besetzt werden konnten. Dies führt zu einer spürbaren Limitierung der Arbeit der Koordinierungsstelle, was u.a. auch der Beirat der Koordinierungsstelle in seinem jährlichen Bericht festgehalten hat. Dies ist aus Sicht der Internetwirtschaft insbesondere auch vor dem Hintergrund zu kritisieren, dass von den betroffenen Unternehmen benötigte Orientierungen oder Handreichungen bisher nur in geringem Umfang zur Verfügung gestellt werden konnten.

Daher appelliert eco nachdrücklich daran, die laut der Gesetzesbegründung im Zusammenhang mit dem PWG erforderlichen, weiteren 12,08 Planstellen bei der Koordinierungsstelle für digitale Dienste mit entsprechenden Haushaltsmitteln zu versehen, damit eine dringend benötigte Besetzung dieser Stellen sichergestellt ist. Eine Ausweitung der Aufgaben der Koordinierungsstelle darf nicht zu Lasten bestehender, aktuell nur limitiert durchführbarer Aufgaben und Zuständigkeiten gehen.

## Gerichtliche Überprüfung von Beschlagnahmemaßnahmen

Die §§ 5 ff. PWG-E normieren eine Reihe von Ermittlungsbefugnissen für die Aufsichtsbehörden. Unter anderem erhält die Koordinierungsstelle für digitale Dienste die Befugnis zur Beschlagnahme. Nach § 7 PWG-E soll dabei von dem nach der Strafprozessordnung (StPO) üblichen Verfahren abgewichen werden, indem das in § 7 PWG-E normierte Verfahren per se von einer richterlichen Anordnung der Beschlagnahme absieht und lediglich für bestimmte





Fallkonstellationen eine richterliche Bestätigung der Beschlagnahme festlegt. Zur Begründung wird ausgeführt, dass angesichts der Schwere etwaiger Verstöße gegen das Diskriminierungsverbot oder das Verbot ausländischer Einflussnahme die Möglichkeit einer Beschlagname ohne richterliche Anordnung sowie die sofortige Vollziehbarkeit der Maßnahme gerechtfertigt erscheine.

eco teilt diese Einschätzung nicht und lehnt die Beschränkung der richterlichen Überprüfung auf eine ausschließlich nachträgliche Kontrolle für bestimmte Fallgestaltungen aus grundsätzlichen Erwägungen ab.

Aus gutem Grund enthält § 98 StPO den Grundsatz, dass die Beschlagnahme eines Gegenstands, der als Beweismittel in Betracht kommt, einer richterlichen Anordnung bedarf. Dabei unterscheidet die Strafprozessordnung für den Richtervorbehalt nicht danach, wie schwer die zugrundeliegende Straftat ist. Lediglich bei Gefahr in Verzug darf ein Gegenstand, der als Beweismittel in Betracht kommt, ohne vorherige richterliche Anordnung beschlagnahmt werden. Die "Schwere der Tat" ist dabei sowohl im Rahmen der richterlichen Anordnung als auch im Rahmen der richterlichen Bestätigung Teil der Verhältnismäßigkeitsprüfung.

Dieses Vorgehen sollte aufgrund der Auswirkungen auf die betroffenen Personen oder Unternehmen auch bei Beschlagnahmen im Kontext des PWG bzw. der TTPW-VO Anwendung finden. Die Frage der gerichtlichen Entscheidung über eine Beschlagnahme stets von der Anwesenheit oder dem Handeln des Betroffenen abhängig zu machen, wie im PWG vorgesehen, erscheint nicht sachgerecht und verkürzt wichtige rechtliche Prüfungen grundlos. eco appelliert daher daran, die Regelungen zur Beschlagnahme im PWG entsprechend abzuändern.

<u>Über eco:</u> Mit rund 1.000 Mitgliedsunternehmen ist eco (www.eco.de) der führende Verband der Internetwirtschaft in Europa. Seit 1995 gestaltet eco maßgeblich das Internet, fördert neue Technologien, schafft Rahmenbedingungen und vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Politik und in internationalen Gremien. eco hat Standorte in Köln, Berlin und Brüssel. eco setzt sich in seiner Arbeit vorrangig für ein leistungsfähiges, zuverlässiges und vertrauenswürdiges Ökosystem digitaler Infrastrukturen und Dienste ein.